

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung der Vereinbarung zwischen
dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und
Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die
Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**

11-86

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Dem Beschlussentwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. November 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007) genehmigte der Kantonsrat die Vereinbarung zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Gemäss dieser Vereinbarung nimmt der Kanton Zürich beziehungsweise dessen Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen die Aufsicht gemäss Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) über die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Schaffhausen wahr.

Die Bundesversammlung hat am 19. März 2010 die Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge beschlossen. Ein Punkt der Revision betrifft die Aufsicht. Neu müssen ab dem 1. Januar 2012 gemäss Art. 61 Abs. 3 BVG die Aufsichtsbehörden öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit sein. Der Kanton Zürich kommt dieser Vorgabe des Bundes mit der Schaffung der BVG- und Stiftungsaufsicht

des Kantons Zürich (BVS), einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, nach. Die Grundlage der BVS ist das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011. Gemäss § 2 Abs. 3 BVSG kann die BVS auch für andere Kantone die Aufsicht wahrnehmen. Diese Bestimmung wurde nicht zuletzt mit Rücksicht auf die heute mit dem Kanton Schaffhausen bestehende Vereinbarung aufgenommen.

Die bisherige Aufsicht durch den Kanton Zürich hat sich bewährt. Es ist daher an der Zusammenarbeit festzuhalten. Dazu ist neu eine Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) abzuschliessen und die bestehende Vereinbarung mit dem Kanton Zürich aufzuheben.

2. Vergleich der bestehenden Vereinbarung und der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Inhaltlich stimmt die neue Vereinbarung mit der alten überein. Es wird in erster Linie nur der Vertragspartner Kanton Zürich durch den Vertragspartner BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) ersetzt.

Auch weiterhin schuldet der Kanton Schaffhausen gemäss Art. 2 dem Kanton Zürich und der BVS keine Entschädigung.

Eine Änderung ergibt sich im Bereich der Haftung. Bisher haftete der Kanton Zürich nach seinem Haftungsgesetz. Gemäss Art. 3 der Vereinbarung wird neu auf die Haftungsbestimmungen des BVSG verwiesen. Es haftet ausschliesslich die Anstalt, in sinngemässer Anwendung des zürcherischen Haftungsgesetzes. Eine subsidiäre Haftung des Kantons Schaffhausen besteht nicht. Aus dieser Verschiebung ergeben sich jedoch keine ersichtlichen Nachteile. Es ist davon auszugehen, dass die für die Vorsorgestiftungen des Kantons Zürich genügende Haftungsnorm auch für diejenigen des Kantons Schaffhausen genügt, falls es je überhaupt einmal zu einem Haftungsfall kommen sollte.

Gemäss Art. 4 hat der Kanton Schaffhausen auch weiterhin das Recht, von der BVS Auskunft über die Aufsicht zu verlangen. Die BVS gibt jährlich einen Bericht ab.

Änderungen sind nach Art. 5 im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich und die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen verbleibt nach wie vor im Kanton Schaffhausen.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Es sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

Der Kanton Schaffhausen schuldet der BVS keine Gebühren. Für ihn hat die neue Vereinbarung keine finanziellen Auswirkungen.

Eine Änderung betrifft die Gebühren, welche von der BVS bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben werden. Schon jetzt ist klar, dass diese steigen werden und zwar auf etwa das Doppelte. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die bisher vom Kanton Zürich erhobenen Gebühren nicht kostendeckend waren, die Erhöhung betragsmässig nur gering ausfällt und die Gebühren der für die Ostschweizer Kantone zuständigen Einrichtung (Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht) etwa gleich hoch sind wie die von der BVS künftig geforderten Gebühren. Der Verwaltungsrat der BVS erlässt ein Gebührenreglement. Es ist von folgenden Werten auszugehen: Bei einem Bruttovermögen bis Fr. 100'000.-- beträgt die jährliche Aufsichtsgebühr Fr. 630.--, bei Vermögen über 100 Mio. Franken beträgt sie Fr. 6'800.--.

4. Rechtliches

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat den Verwaltungsrat der BVS per 1. November 2011 gewählt und wird ihn ermächtigen, die Vereinbarung mit dem Kanton Schaffhausen zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung mit der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) überträgt dieser hoheitliche Aufgaben. Sie fällt unter die Kategorie «unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter» nach Art. 33 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung Schaffhausen und unterliegt im Kanton Schaffhausen somit der Genehmigung durch den Kantonsrat wie auch dem fakultativen Referendum.

Im Kanton Zürich war während längerer Zeit unklar, wie die Regelung lauten soll respektive wer diese unterzeichnen soll. Dies hat zu einer Verzögerung geführt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten besteht nun im Kanton Schaffhausen, anders als im Kanton Zürich, ein gewisses zeitliches Problem, da der Bund von den Kantonen eine Neuregelung per 1. Januar 2012 verlangt, ohne dass eine Übergangsfrist gewährt würde. Dies bedeutet, dass die Vereinbarung noch in diesem Jahr unterzeichnet werden muss. Der Regierungsrat wird die Unterzeichnung nach der Genehmigung durch den Kantonsrat vornehmen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem im Anhang beigefügten Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zuzustimmen.

Schaffhausen, 15. November 2011 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

**Beschluss
über die Genehmigung der Vereinbarung
zwischen dem Kanton Schaffhausen und der
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons
Zürich betreffend die Aufsicht über
Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Schaffhausen und Zürich vom 12. September 2006 und 25. Oktober 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wird aufgehoben.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Abschluss und dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2012 in Kraft.
- ³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

Vereinbarung zwischen dem Kanton Schaffhausen und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

vom

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und der Verwaltungsrat der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich

vereinbaren:

Art. 1

Auftrag

Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) erfüllt gegenüber den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Schaffhausen die Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 61 und 62 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Aufsicht).

Art. 2

Entschädigung

¹ Für die Aufsicht erhebt die BVS Gebühren wie bei den Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich.

² Der Kanton Schaffhausen schuldet dem Kanton Zürich und der BVS keine Entschädigung.

Art. 3

Anwendbares
Recht

Die Aufsicht wird nach Bundesrecht und ergänzend nach dem Recht des Kantons Zürich ausgeübt. Für Schäden, die Angestellte der BVS im Zusammenhang mit der Aufsicht verursacht haben, haftet ausschliesslich die BVS nach den Haftungsbestimmungen des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vom 11. Juli 2011.

Art. 4

¹ Auf Anfrage des Kantons Schaffhausen erteilt die BVS im Einzelfall Auskunft über die Aufsicht über eine Einrichtung. Auskunft

² Die BVS erstattet dem Kanton Schaffhausen jährlich Bericht über die Aufsicht.

Art. 5

¹ Die Vereinbarung kann jederzeit in gegenseitiger Übereinkunft geändert werden. Änderung, Aufhebung

² Der Kanton Schaffhausen und die BVS können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Art. 6

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Inkrafttreten